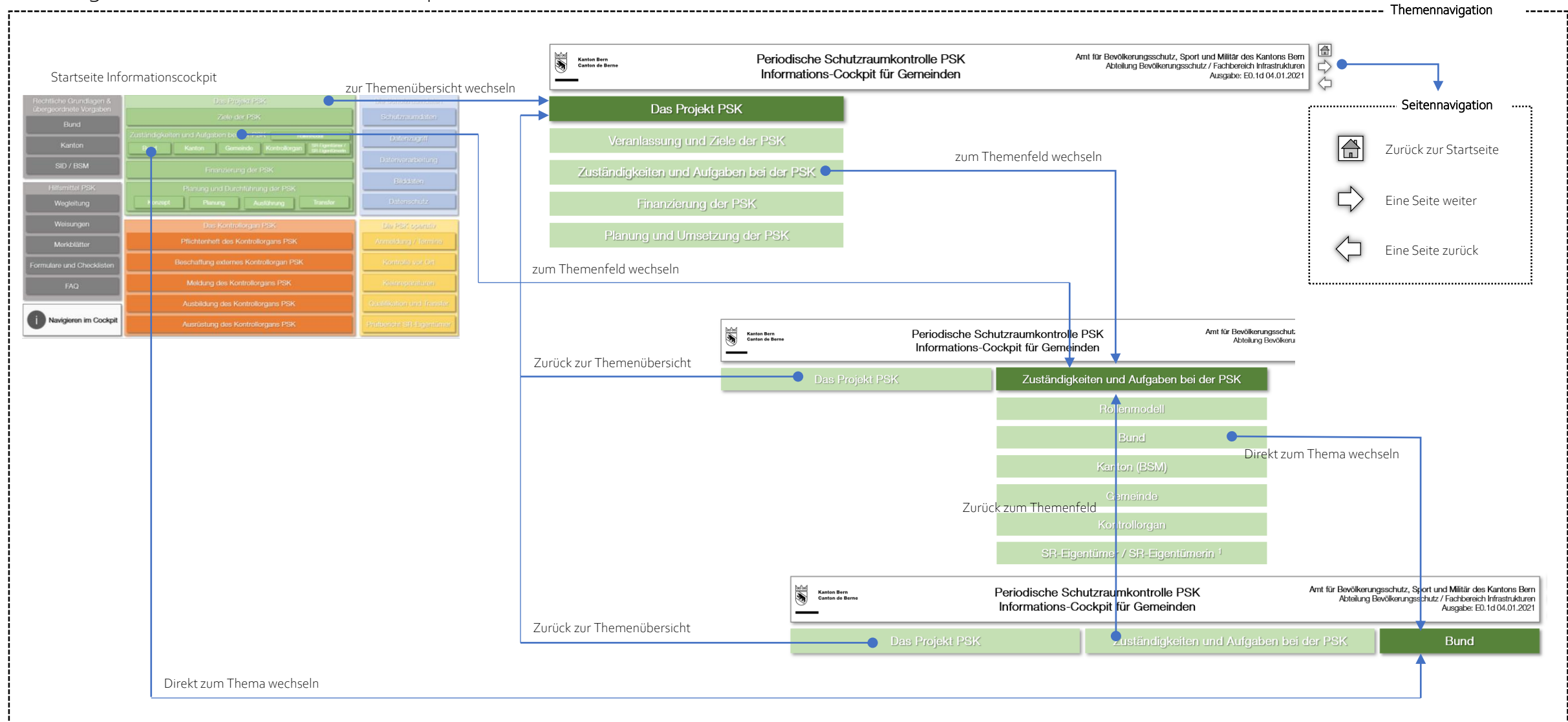




So navigieren Sie im Informationscockpit:





Rechtliche Grundlagen & übergeordnete Vorgaben

Bund

Kanton

SID / BSM



Rechtliche Grundlagen & übergeordnete Vorgaben

Bund

Das Wichtigste in Kürze:

Für jede Einwohnerin und jeden Einwohner ist in zeitgerecht erreichbarer Nähe des Wohnortes ein Schutzplatz bereitzustellen.¹

Zur Gewährleistung eines ausgewogenen Schutzplatzangebotes steuern die Kantone und Gemeinden den Schutzraumbau, wobei die Vorgaben des Bundes einzuhalten sind.² In Gebieten mit zu wenig Schutzplätzen sorgen die Gemeinden dafür, dass eine genügende Anzahl ausgerüsteter öffentlicher Schutzräume vorhanden ist.³

Der Bund schreibt vor, dass die Betriebsbereitschaft und der Unterhalt der bestehenden Schutzräume und Kulturgüterschutzräume periodisch kontrolliert werden müssen.⁴ Die entsprechenden Detailbestimmungen sind in den Weisungen des BABS über die PSK geregelt.⁵ Demnach ist die PSK mindestens alle 10 Jahre durchzuführen, den Kantonen steht es frei, kürzere Intervalle festzulegen.⁶

¹ Art. 60 BZG

² Art. 62 Abs. 1 BZG

³ Art. 61 Abs. 3 BZG

⁴ Art. 81 Abs. 2 ZSV

⁵ Weisungen PSK 2013

⁶ Ziffer 7, 3. Abschnitt Weisungen PSK 2013



- Bundesgesetz vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungsschutz und Zivilschutzgesetz [[BZG; SR 520.1](#)])
- Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung [[ZSV; SR 520.11](#)])



- Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die periodische Schutzraumkontrolle ([Weisungen PSK 2013](#)) vom 1. Oktober 2012
- Wegleitung des Bundesamtes zur periodischen Schutzraumkontrolle ([Wegleitung PSK 2013](#))



- [Bundesamt für Bevölkerungsschutz – Schutzbauten](#)
- [Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern](#)



Rechtliche Grundlagen & übergeordnete Vorgaben

Kanton

Das Wichtigste in Kürze:

Im Kanton Bern sind die Gemeinden die Hauptträgerinnen des Bevölkerungsschutzes. Das KBZG⁷ sieht in Artikel 71 Absatz 1 vor, dass die Gemeinden die periodische Schutzraumkontrolle (PSK) gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton durchführen und das Ergebnis bei der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern gemäss deren Vorgaben einreichen.

Gemäss Art. 72 Abs. 2 KBSV⁸ koordiniert das BSM die Durchführung der PSK im Kanton Bern und legt das Vorgehen fest. Gemäss Abs. 3 desselben Artikels der KBSV darf für die Durchführung der PSK nur Personal eingesetzt werden, welches durch das BSM geschult ist.

⁷ Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19.03.2014, Stand 01.01.2015

⁸ Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung vom 22.10.2014, Stand 01.01.2021



- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19.03.2014 ([KBZG, BSG 521.1](#))
- Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung vom 22.10.2014 ([KBSV, BSG 521.10](#))
- Kantonale Zivilschutzverordnung vom 03.12.2014 ([KZSV, BSG 521.11](#))
- Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 25.11.2020 ([EV BZG, BSG 521.111](#))



- [Sicherheitsdirektion des Kantons Bern - Schutzbauten](#)



Rechtliche Grundlagen & übergeordnete Vorgaben

SID / BSM

Das Wichtigste in Kürze:

Gemäss Art. 72 Abs. 2 KBSV⁹ koordiniert das BSM die Durchführung der PSK im Kanton Bern und legt das Vorgehen fest.

Neben seiner koordinativen Rolle stellt das BSM auch die Ausbildung und Zertifizierung der Kontrollorgane sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung des Ersatzbeitragsfonds sicher (EBF; Finanzierung der PSK, insofern diese durch Gemeindeexterne Kontrollorgane sichergestellt wird).

Das BSM stellt die mit den Gemeinden abgestimmten Kontrolldaten für die Planung und Durchführung der PSK sowie die mobile Applikation für die Erfassung der Kontrollergebnisse zur Verfügung und erlässt Weisungen für die Planung und Durchführung der PSK.

⁹ Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung vom 22.10.2014



- Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung vom 22.10.2014 ([KBSV, BSG 521.10](#))
- Weisungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär über die Periodische Schutzraumkontrolle vom 15. März 2021 ([WPSK](#))
- Direktionsverordnung über den Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern ([EBDV, BSG 521.12](#)); vgl. Themenfeld ⇒ [Finanzierung der PSK](#)



- Information vom 6.9.2019, Steuerung des Schutzraumbaus und Durchführung der Periodischen Schutzraumkontrolle im Kanton Bern ([BSIG Nr.5/521.11/2.2](#))
- Formular Meldung des Kontrollorgans PSK ([Form Meldung Kontrollorgan](#))
- Verzeichnis Werkzeuge, Ersatz- und Verbrauchsmaterial Kontrollorgane PSK ([Materialverzeichnis](#))
- Häufig gestellte Fragen ([FAQ](#))
- Inhaltsraster Abschlussbericht ([Abschlussbericht der PSK](#))



- [Webseite BSM – Periodische Schutzraumkontrolle](#)
- [Webseite BSM – Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds](#)



Hilfsmittel

Wegleitung

Weisungen

Merkblätter

Formulare und Checklisten

FAQ



Hilfsmittel

Wegleitung

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Berücksichtigung und Sport VBS
Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Infrastruktur

Wegleitung zur Periodischen Schutzraumkontrolle

(Wegleitung PSK 2013)

Ergänzend zu den verbindlichen Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) über die PSK vom 1. Oktober 2012, hat das BABS eine Wegleitung PSK verfasst.

Diese zeigt auf, wie die PSK im Einzelnen organisiert und durchgeführt werden kann.

Die Kantone sind frei, im Rahmen der genannten Weisungen und in Anlehnung an die Wegleitung, die PSK ihren Bedürfnissen entsprechend anzupassen.

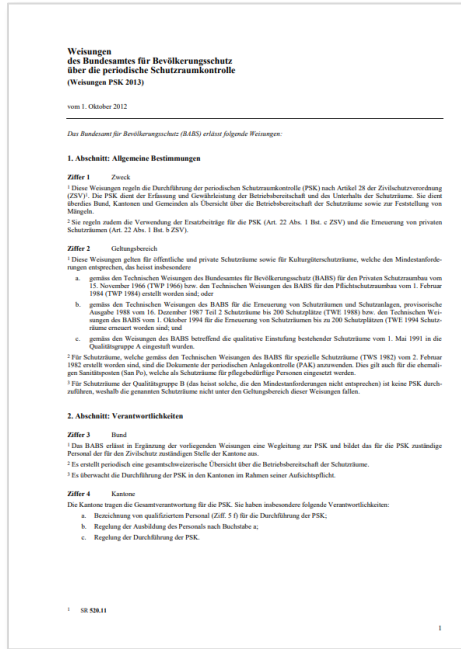


- Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die periodische Schutzraumkontrolle ([Weisungen PSK 2013](#)) vom 1. Oktober 2012
- Wegleitung des Bundesamtes zur periodischen Schutzraumkontrolle ([Wegleitung PSK 2013](#))

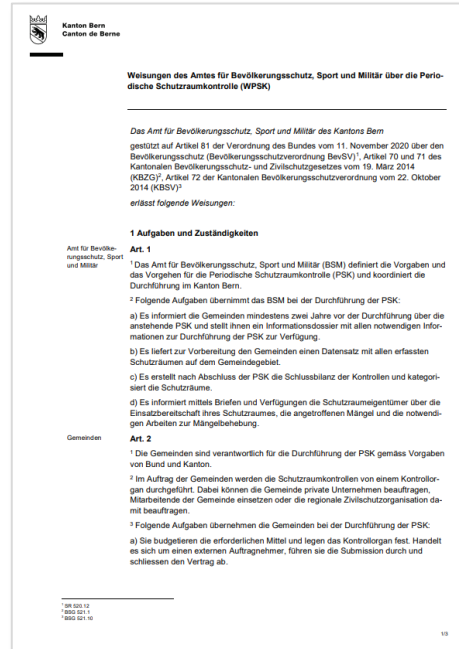


Hilfsmittel

Weisungen



Weisungen Bund (BABS)



Weisungen Kanton (BSM)

Die Weisungen von Bund (BABS) und Kanton (BSM) betreffend der PSK sind für die auftraggebenden und ausführenden Gemeinden sowie für die Kontrollorgane verbindlich.

Die Weisungen definieren konkret die Aufgaben und Zuständigkeiten, die Finanzierung der PSK sowie den Umgang mit schützenswerten Personen- und Schutzraumdaten.

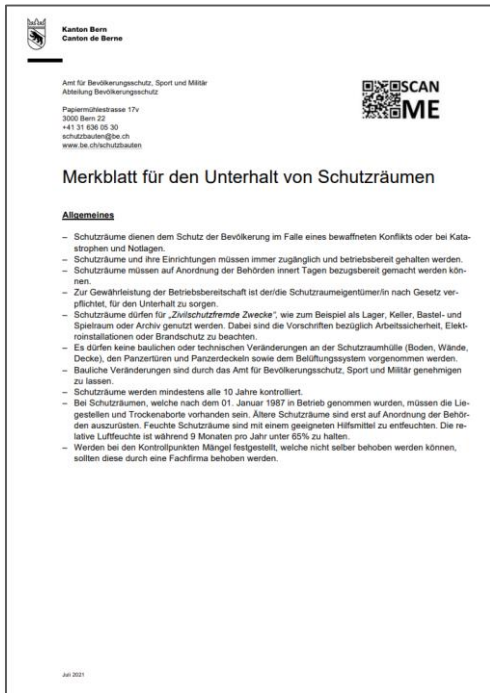


- Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die periodische Schutzraumkontrolle ([Weisungen PSK 2013](#)) vom 1. Oktober 2012
- Weisungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär über die Periodische Schutzraumkontrolle ([WPSK](#)) vom 15. März 2021



Hilfsmittel

Merkblätter



Ergänzend zu den verbindlichen Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) über die PSK vom 1. Oktober 2012, hat das BABS ein Merkblatt für Unterhalts-Verantwortliche von Schutzräumen verfasst. Dieses zeigt auf, welche Kontrollen und Unterhaltsarbeiten periodisch auszuführen sind.

Das Merkblatt verweist zudem auf die Werkeigentümerhaftung (OR, Art. 58), nach welcher ein Eigentümer für Schäden haftet, welche infolge sicherheitsrelevanter Mängel wie z.B. fehlender Gitterabdeckungen entstehen.



- Merkblatt des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz für den Unterhalt von Schutzräumen ([Merkblatt Unterhalt Schutzräume](#))
- Merkblatt des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern für den Unterhalt von Schutzräumen ([Merkblatt für den Unterhalt von Schutzräumen](#))



- [BABS - Schutzbauten](#)



Hilfsmittel

Formulare und Checklisten

Für die Finanzierung der Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen sowie für die Finanzierung von externen Kontrollorganen PSK können die Gemeinden beim BSM Antrag für die Entnahme von Beiträgen aus dem Ersatzbeitragsfonds EBF stellen. Sie verwenden dazu das entsprechende [Antragsformular](#).

Private können für die Finanzierung von Massnahmen zur Erneuerung von privaten Schutzräumen beim BSM Antrag für die Entnahme von Beiträgen aus dem Ersatzbeitragsfonds EBF stellen. Sie verwenden dazu das entsprechende [Antragsformular](#).



– Direktionsverordnung über den Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern ([EBDV, BSG 521.12](#)); vgl. Themenfeld \Rightarrow [Finanzierung der PSK](#)



– Antragsformular zur Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär ([Antragsformular](#))



Hilfsmittel

FAQ

**Kanton Bern
Canton de Berne** Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
Papiernöhlesstrasse 17v, 3000 Bern 22, Abteilung Bevölkerungsschutz +41 31 636 05 33

FAQ – Periodische Schutzraumkontrolle (PSK) für Schutzraumeigentümerschaften

Muss ich zum Schreiben betreffend rechtliches Gehör zwingend Stellung nehmen?
Nein, Sie sind zur Stellungnahme berechtigt, jedoch nicht dazu verpflichtet. Sofern Sie mit einer allfälligen Aufhebung Ihres Schutzraumes nicht einverstanden sind (Schutzräume mit Qualifikation C), bitten wir Sie um entsprechende Mitteilung und Begründung. Bei Schutzräumen mit Qualifikation B haben Sie im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit, sich zur Mängelbehebung zu äussern.

Die beanstandeten Mängel wurden seit der Kontrolle teilweise bereits behoben. Was muss ich tun?
Falls einzelne Mängel seit der letzten PSK bereits behoben werden konnten, bitten wir Sie um Mitteilung und Zustellung der Belege der durchgeführten Arbeiten. So können wir die teilweise erfolgte Mängelbehebung entsprechend in unserem System vermerken und die Verfügung anpassen.

Findet eine Nachkontrolle statt? Wie lange habe ich für die Mängelbehebung Zeit?
Im Kanton Bern werden keine Nachkontrollen der beanstandeten Mängel durchgeführt. Die Mängelbehebung hat jedoch spätestens bis zur nächsten periodischen Schutzraumkontrolle (Kontrollintervall: zehn Jahre) zu erfolgen.

Anlässlich der PSK hat mir das zuständige Kontrollorgan eine vom Schreiben des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) abweichende Auskunft bezüglich des Zustands meines Schutzraumes gegeben. Was gilt?
Das Kontrollorgan ist lediglich zur Durchführung der Schutzraumkontrolle befugt und vermerkt auf deren Grundlage die Mängelcodes inkl. detaillierter Beschreibung sowie einen Vorschlag zur Qualifikation der Schutzräume im System. Allfällige Auskünfte oder Einschätzungen der Kontrollorgane vor Ort gehen über deren Auftrag hinaus und sind nicht verbindlich. Massgebend ist einzig die vom BSM erlassene Verfügung.

Ich bin Eigentümer/-in eines B-Schutzraumes und möchte ein Aufhebungsgesuch stellen. Kann ich trotzdem mittels Verfügung zur Mängelbehebung verpflichtet werden?
Schutzraumeigentümer können jederzeit bei der zuständigen Gemeinde ein Gesuch um Aufhebung ihres Schutzraumes stellen. Die Gemeinde prüft das Gesuch und leitet es mit einem Antrag auf Gutheissung oder Ablehnung an das BSM zur definitiven Entscheidung weiter. Bis zur Gutheissung eines Aufhebungsgesuches gelten Schutzräume als aktiv und unterstehen der Betriebs- und Unterhaltspflicht. Ist im Zeitpunkt des Verfügungslasses noch kein Aufhebungsgesuchhängig, werden die Schutzraumeigentümer mittels Verfügung zur Mängelbehebung verpflichtet. Ist schon ein Gesuch um Aufhebunghängig, bitten wir Sie um Mitteilung, damit wir Ihr Gesuch nach Möglichkeit zusammen mit der Verfügung zur Mängelbehebung bearbeiten können. Bitte beachten Sie, dass pro Aufhebungsgesuch eine Bearbeitungsgebühr von CHF 90.00 erhoben wird.

**Kanton Bern
Canton de Berne** Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
Papiernöhlesstrasse 17v, 3000 Bern 22, Abteilung Bevölkerungsschutz +41 31 636 05 33

FAQ – Periodische Schutzraumkontrolle (PSK) für Kontrollorgane

Wie steuert der Kanton (BSM) die Gemeinden bezüglich der Aufbereitung der Kontrolldaten?
Mit der PSK-Weisung und dem Infocockpit zur PSK vom 2021 wird der Prozess beschrieben und die Gemeinden gesteuert.

Welche Anforderungen / Voraussetzungen müssen die Tablet-Computer der Kontrollorgane erfüllen, damit die Mobile Applikation auf den Tablets funktioniert?
Es müssen Android Tablets sein, welche (Stand September 2022) mindestens die Software Android 9 Pie installiert haben.

Wie ist vorzugehen, wenn der Schutzraum bei der Kontrolle vor Ort nicht auffindbar ist?
Falls ein Schutzraum vor Ort nicht auffindbar ist, so ist dieser mit Angabe der Schutzraumnummer an die Schutzaussen-Spezialisten des BSM zu melden. Diese werden mit Hilfe des Archivsystems zum Schutzraum und des Grundstück-Informationssystem den korrekten Standort ausfindig machen. Daraufhin meldet das BSM den Datensatz und meldet die Korrektur dem Kontrollorgan zurück. Danach kann der Schutzraum erneut für die Kontrolle angemeldet werden.

Welcher Mangel ist zu erfassen, wenn bei Fluchtröhren ein geschlossener Schachtdeckel vorhanden ist (es kann zu wenig Luft angesogen werden) und / oder in der Fluchtröhre alles feucht / nass ist?
Schachtabdeckungen müssen grundsätzlich den Anforderungen an die Friedensnutzung entsprechen. Die Erfahrung zeigt, dass oft auch bei einem geschlossenen Schachtdeckel ausreichend Luft angesogen werden kann. Falls dies nicht der Fall ist, kann der Deckel ggf. mit Unterstützung des Hauswirts / der Ansprechperson vor Ort angehoben werden. Wichtig für den Eigentümer ist zu wissen, dass der Deckel im Belegungsfall entfernt werden muss.

Was ist als Mangel zu erfassen / wie ist vorzugehen, wenn in einem SR mit einem VA40 ein UEV/ESV 75-150 montiert ist (überdimensioniert), der Druck zwar aufgebaut werden kann aber wegen des falsch dimensionierten UEV/ESV immer wieder zusammenfällt?
Es ist der Mangel 4201 zu erfassen - Geforderte Luftmenge Frischluftbetrieb nicht ok. Beim Beschrieb kann bei Bedarf erläutert werden, was genau das Problem ist.

Wie ist die rechtliche Situation, kann der SR-Eigentümer selbstständig entscheiden, dass in seinem SR keine Kontrolle stattzufinden hat?
Gemäss Art. 57 BZG sind die Hauseigentümer sowie Mieter verpflichtet, die vorgeschriebenen Massnahmen umzusetzen (also z.B. die PSK durchzuführen / zu akzeptieren). Gemäss Art. 81 der ZSV ist die

Ergänzend zu den spezifischen Vorgaben und Unterlagen des BSM finden sich die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der PSK in einem separaten FAQ-Katalog zusammengefasst.



- Häufigste Fragen im Zusammenhang mit der PSK – Schutzraumeigentümerschaft ([FAQ Schutzraumeigentümerschaft](#))
- Häufigste Fragen im Zusammenhang mit der PSK – Kontrollorgane ([FAQ Kontrollorgane](#))



- [Webseite BSM – Periodische Schutzraumkontrolle](#)



Das Projekt PSK

Ziele der PSK

Zuständigkeiten und Aufgaben bei der PSK

Finanzierung der PSK

Planung und Umsetzung der PSK



Das Projekt PSK

Ziele der PSK

Mit der PSK werden die nachstehenden Ziele verfolgt:

- Die bestehenden Schutzraumdaten sind als Grundlage für die Evaluation des Kontrollorgans (wenn dieses extern beigezogen wird) sowie als Grundlage für die Kontrollplanung aktualisiert (Eigentümer- / Verwaltungsdaten, Schutzraumadressen, Fassungsvermögen, Baujahr) und zwischen Kanton (BSM) und Gemeinde abgestimmt.
- Die Betriebsbereitschaft der Schutzräume in der Gemeinde ist überprüft und dokumentiert.
- Der Erneuerungs- / Instandhaltungsbedarf von privaten und öffentlichen Schutzräumen in der Gemeinde ist erkannt, Erneuerungen / Instandhaltungen werden bedarfsorientiert veranlasst.
- Die Schutzplatzbilanz in der Gemeinde ist aktualisiert.
- Die Schutzraumdaten (Betriebsbereitschaft, Qualität, Ausrüstung, etc.) sind als Grundlage für die zukünftige Datenbewirtschaftung, die Steuerung des Schutzraumbaus sowie für die Zuweisungsplanung¹ aktualisiert und zwischen dem Kanton (BSM) und der Gemeinde abgestimmt.

¹ Gemäss den gesetzlichen Grundlagen muss die Zuweisungsplanung (ZUPLA) von der Gemeinde/Region nicht mehr auf Vorrat erstellt werden. Jedoch kann das BSM auf Antrag des BABS die Gemeinden bei Bedarf dazu auffordern, die Zuweisungsplanung innerhalb von 3 Monaten zu erstellen. (→ [ZSV](#), Art. 74, Abs. 4 und 5)



- Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung [[ZSV; SR 520.11](#)])



Das Projekt PSK

Zuständigkeiten und Aufgaben bei der PSK

Rollenmodell

Bund

Kanton (BSM)

Gemeinde

Kontrollorgan

SR-Eigentümerin / SR-Eigentümer¹

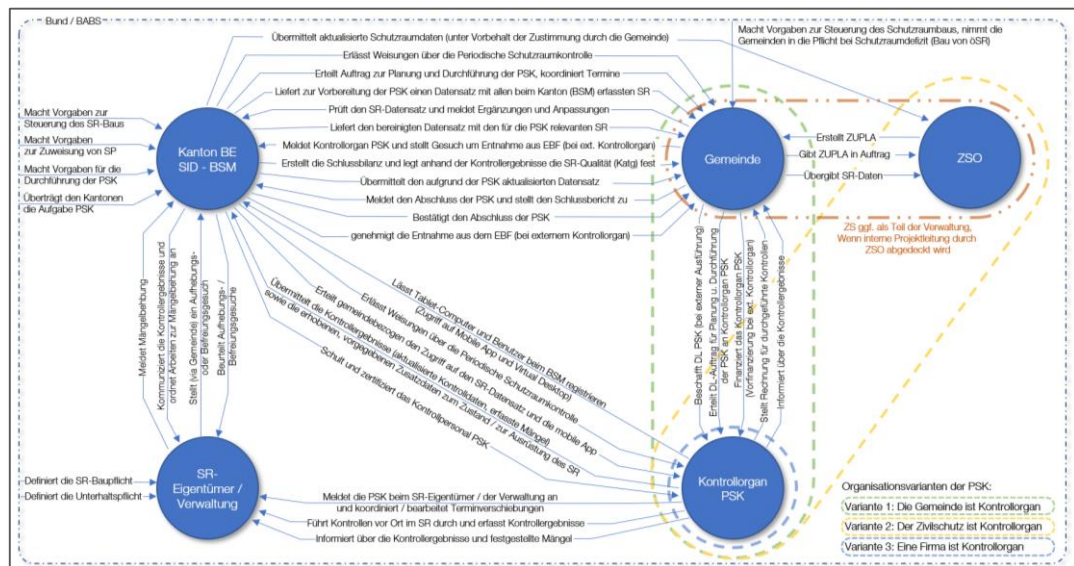
¹ Stellvertretend für den / die SR-Eigentümer*in kann die Aufgabe auch durch eine vom / von der SR-Eigentümer*in eingesetzte Verwaltung wahrgenommen werden.



Das Projekt PSK

Zuständigkeiten und Aufgaben bei der PSK

Rollenmodell



Das nebenstehende Rollenmodell zeigt die Aufgaben und Beziehungen der an der PSK beteiligten Rollenträger.

Eine vergrösserte Darstellung ist durch Klicken der Grafik oder über den untenstehenden Link ersichtlich.



– Rollenmodell PSK Kanton Bern ([Grafik Rollenmodell](#))



Das Projekt PSK

Zuständigkeiten und Aufgaben bei der PSK

Bund

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) ist auf Stufe Bund im Rahmen der PSK für folgende Aufgaben zuständig bzw. trägt folgende Verantwortung:

- Es regelt mittels Weisung die Durchführung der PSK (→ [Weisungen PSK 2013](#)) nach Artikel 81 der Zivilschutzverordnung (→ [ZSV](#)).
- Es regelt mittels Weisung die Verwendung der Ersatzbeiträge für die PSK und die Erneuerung von privaten Schutzräumen (→ [BZG](#), Art. 62, Abs. 3).
- Es erlässt in Ergänzung der vorgenannten Weisung zudem eine [Wegleitung PSK](#).
- Es erstellt periodisch eine gesamtschweizerische Übersicht über die Betriebsbereitschaft der Schutzräume und überwacht die Durchführung der PSK in den Kantonen im Rahmen seiner Aufsichtspflicht.



- Bundesgesetz vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz ([BZG; SR 520.1](#))
- Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung [[ZSV; SR 520.11](#)])
- Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die periodische Schutzraumkontrolle ([Weisungen PSK 2013](#)) vom 1. Oktober 2012



- Wegleitung des Bundesamtes zur periodischen Schutzraumkontrolle ([Wegleitung PSK 2013](#))



Das Projekt PSK

Zuständigkeiten und Aufgaben bei der PSK

Kanton (BSM)

Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) ist auf Stufe Kanton im Rahmen der PSK für folgende Aufgaben zuständig bzw. trägt folgende Verantwortung:

- Es informiert die Gemeinden mindestens zwei Jahre vor der Durchführung über die anstehende PSK und stellt diesen ein Informationsdossier mit allen relevanten Informationen zur Durchführung der PSK zur Verfügung.
- Es liefert den Gemeinden zur Vorbereitung der PSK einen Datensatz mit allen in der kantonalen Datenbank erfassten Schutzräumen auf dem jeweiligen Gemeindegebiet und ergänzt / bereinigt den jeweiligen Datensatz gemäss Rückmeldung der Gemeinden.
- Es bildet die von den Gemeinden beauftragten Kontrollorgane aus und zertifiziert diese.
- Es gewährt den Kontrollorganen Zugriff auf die Schutzraum-Datenbank des BSM (=Kontrolldaten), nachdem die Kontrollorgane für die berechtigten Personen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Vorarbeiten zur ersten Kontrolle einen Zugang beantragt haben.
- Nach Abschluss der PSK erstellt es die Schlussbilanz der Kontrolle und kategorisiert die Schutzräume, teilt der Gemeinde die aktuelle Schutzraumbilanz mit und macht ihr den kompletten Schutzraumdatensatz zugänglich.
- Es gibt den Gemeinden ein Inhaltsraster für den Abschlussbericht der PSK vor.
- Es nimmt den von den Gemeinden erstellten Abschlussbericht inklusive der definierten Massnahmen zur Kenntnis, kommuniziert den formellen Abschluss der PSK und hält die auf kommunaler Stufe definierten Massnahmen fest.
- Es informiert die SR-Eigentümerinnen und SR-Eigentümer nach Abschluss der PSK mittels Briefen zur Gewährung des rechtlichen Gehörs und Verfügungen über die Einsatzbereitschaft ihres Schutzraumes, die angetroffenen Mängel und die notwendige Mängelbehebung.
- Es genehmigt auf Gesuch der Gemeinden hin die Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds (EBF) für die Finanzierung von externen Kontrollorganen, welche die PSK im Auftrag der Gemeinden durchführen.



- Weisungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär über die Periodische Schutzraumkontrolle vom 15. März 2021 ([WPSK](#))
- Direktionsverordnung über den Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern ([EBDV, BSG 521.12](#)); vgl. Themenfeld ⇒ [Finanzierung der PSK](#)



Das Projekt PSK

Zuständigkeiten und Aufgaben bei der PSK

Gemeinde

Die Gemeinden sind im Rahmen der PSK für folgende Aufgaben zuständig bzw. tragen folgende Verantwortung:

- Sie führen die PSK gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton durch (Sie tragen die Auftragsverantwortung ggü. dem Kanton).
- Sie setzen für die Durchführung der PSK ein definiertes Kontrollorgan ein und können dazu eigenes Personal einsetzen, private Unternehmen oder die regionale Zivilschutzorganisation beauftragen.
- Sie budgetieren die erforderlichen Mittel und bestimmen das Kontrollorgan. Handelt es sich beim Kontrollorgan um einen externen Auftragnehmer, führen sie die erforderliche Submission durch und schliessen den Vertrag ab (→ [Beschaffung Kontrollorgan](#)).
- Sie melden dem BSM so früh wie möglich, aber spätestens zwei Monate vor Beginn, welches Kontrollorgan die PSK auf dem Gemeindegebiet durchführt (→ [Formular Meldung Kontrollorgan PSK](#)).
- Sie überprüfen vor der Durchführung der PSK den vom BSM zur Verfügung gestellten Datensatz mit den Schutzraumdaten und ergänzen bzw. korrigieren fehlenden Angaben und Unstimmigkeiten, insbesondere die Schutzraumadresse, sowie die Angaben zu Eigentümerschaft oder Verwaltung/Ansprechstelle.
- Sie melden dem BSM den Abschluss der PSK auf dem Gemeindegebiet.
- Sie ziehen nach erfolgter Kontrolle zusammen mit dem Kontrollorgan Bilanz, legen die auf kommunaler Ebene zu treffenden Massnahmen fest und erstellen einen Schlussbericht gemäss dem vom BSM gelieferten Inhaltsraster (→ [Qualifikation und Transfer](#)). Den Schlussbericht zur PSK reichen sie beim BSM zur Kenntnisnahme ein.
- Die Gemeinden legen fest, ob die aktualisierten Schutzraumdaten nach erfolgter Kontrolle durch das BSM der regionalen Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellt werden.



- Weisungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär über die Periodische Schutzraumkontrolle ([WPSK](#)) vom 15. März 2021.



- Formular Meldung Kontrollorgan PSK ([Formular Meldung Kontrollorgan PSK](#))



Das Projekt PSK

Zuständigkeiten und Aufgaben bei der PSK

Kontrollorgan

Das Kontrollorgan ist im Rahmen der PSK für folgende Aufgaben zuständig bzw. trägt folgende Verantwortung:

- Es nimmt an den PSK-spezifischen Aus- und Weiterbildungen des BSM teil und lässt sich vom BSM zertifizieren. Eine Rezertifizierung ist alle 2 Jahre erforderlich, ohne (Re-)Zertifizierung wird der Zugang zur Schutzraumdatenbank vom BSM gesperrt.
- Es spricht den Zeitplan für die Vorbereitung und Durchführung der Kontrollen mit dem BSM ab, sobald die Gemeinde das Kontrollorgan beim BSM gemeldet hat.
- Für die Vor- und Nachbereitung der Kontrollen arbeitet das Kontrollorgan mit eigenen mobilen Geräten. Diese müssen dem BSM mindestens 14 Tage vor Kontrollbeginn gemeldet und von diesem registriert werden, damit der Zugriff auf die Schutzraumdatenbank über die mobile Anwendung (App) gewährt werden kann. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die rechtzeitige Bereitstellung der Datenbank nicht garantiert werden.
- Es plant auf Basis der vom BSM zur Verfügung gestellten Daten die Durchführung der Kontrollen (Kontrollplan), meldet diese bei den SR-Eigentümerinnen und SR-Eigentümern oder deren Ansprechstellen (Verwaltungen) an und koordiniert die Termine.
- Es meldet fehlerhafte Daten zu SR-Eigentümerinnen und SR-Eigentümern oder Ansprechstellen (Verwaltungen) dem BSM.
- Es führt die operativen Kontrollen gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton im Auftrag der Gemeinde durch. Die zur Verfügung gestellten Checklisten und Wegleitungen sind dabei ebenso wie die vom BSM zur Verfügung gestellte mobile Schutzraum-Applikation zu verwenden. Während der Kontrolle erledigt das Kontrollorgan Basis-Unterhaltsarbeiten und erhebt die vom BSM vorgegebenen Zusatzdaten zum Zustand oder der Ausrüstung des Schutzraums.
- Es synchronisiert die erfassten Kontrollergebnisse täglich mit dem vom BSM zur Verfügung gestellten Online-Dienst und lädt mindestens wöchentlich die Daten vom Online-Dienst zurück in die Schutzraumdatenbank des BSM.
- Nach Abschluss der Kontrollen erstellt das Kontrollorgan einen Kontrollbericht für die auftraggebende Gemeinde. Darin sind die vorläufigen Resultate der Kontrollen zusammengefasst sowie die noch offenen Kontrollen und der festgestellte Handlungsbedarf beschrieben.



- Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die periodische Schutzraumkontrolle ([Weisungen PSK 2013](#)) vom 1. Oktober 2012
- Weisungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär über die Periodische Schutzraumkontrolle ([WPSK](#)) vom 15. März 2021



- Wegleitung des Bundesamtes zur periodischen Schutzraumkontrolle ([Wegleitung PSK 2013](#))



Das Projekt PSK

Zuständigkeiten und Aufgaben bei der PSK

SR-Eigentümerin /
SR-Eigentümer

Die SR-Eigentümerinnen und SR-Eigentümer (oder deren Ansprechstellen) sind im Rahmen der PSK für folgende Aufgaben zuständig bzw. tragen folgende Verantwortung:

- Sie stellen sicher, dass der Schutzraum an dem vom Kontrollorgan angemeldeten Kontrolldatum zugänglich ist und eine unterschriftsberechtigte Person (oder eine Vertretung) anlässlich der Kontrolle vor Ort ist.
- Sie gewähren dem Kontrollorgan Zutritt zum Schutzraum für die Durchführung der Kontrolle.
- Sie nehmen die anlässlich der Kontrolle festgestellten und vom BSM informierten Mängel zur Kenntnis und stellen die Mängelbehebung sicher.
- Sie stellen den Erhalt der Gebrauchstauglichkeit des Schutzraums sicher und tragen die Werkeigentümerhaftung (vgl. OR Art. 58).
Das BSM stellt SR-Eigentümerinnen und SR-Eigentümern ein Merkblatt für den Unterhalt von Schutzräumen zur Verfügung.

Hinweis zur Erneuerung von privaten Schutzräumen:

SR-Eigentümerinnen und SR-Eigentümer sind berechtigt, Gesuche für die Finanzierung der Erneuerung privater Schutzräume zu stellen. Das Gesuch ist mit dem Formular „Antrag um Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds“ bei der Standortgemeinde der Liegenschaft einzureichen. Diese nimmt zum Gesuch Stellung und leitet dieses an die zuständige Stelle des BSM weiter.



- Merkblatt des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) für den Unterhalt von Schutzräumen ([Merkblatt Unterhalt](#))
- Merkblatt des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern für den Unterhalt von Schutzräumen ([Merkblatt für den Unterhalt von Schutzräumen](#))
- Formular «Antrag um Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds» ([Antragsformular](#))



Das Projekt PSK

Finanzierung der PSK

Setzt die Gemeinde für die Vorbereitung und Durchführung der PSK ein externes Kontrollorgan ein (Auftragnehmer, Firma), so können die anfallenden Kosten des externen Auftragnehmers gemäss Direktionsverordnung über den Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern (EBDV) aus dem Ersatzbeitragsfonds finanziert werden:

Art. 11 EBDV, Zulässige Zivilschutzmassnahmen

¹ Die zulässigen Massnahmen gemäss Art. 89 Absatz 2 KBSV umfassen namentlich

...

c die durch die Durchführung der PSK anfallenden Kosten für Kontrollmaterial sowie Personalkosten beauftragter Dritter bis zu einem Kostendach von zehn Franken (inkl. Mehrwertsteuer) pro Schutzplatz und einen Franken (inkl. Mehrwertsteuer) pro Einwohnerin und Einwohner

Beauftragen die Gemeinden ein externes Kontrollorgan, beantragen sie die Entnahme der anfallenden Kosten aus dem EBF bei der zuständigen Stelle des BSM (→ [Formulare und Checklisten](#)). Die Gemeinden finanzieren die Leistungen des externen Kontrollorgans vor.

Das BSM genehmigt auf Gesuch hin die Entnahme aus dem EBF und vereinbart mit der Gemeinde je nach Umfang der Leistungen des Kontrollorgans und der anfallenden Kosten den Zahlungsplan (Entnahmetranchen).

Insofern eine Gemeinde die PSK mit eigenem Personal plant und durchführt, oder die Aufgaben des Kontrollorgans der regionalen Zivilschutzorganisation überträgt, ist eine Finanzierung aus dem EBF nicht möglich.



– Direktionsverordnung über den Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern ([EBDV, BSG 521.12](#))



Das Projekt PSK

Planung und Durchführung der PSK

Konzept

Planung

Ausführung

Transfer



Das Projekt PSK

Planung und Durchführung der PSK

Konzept

In der **Konzeptphase** geht es darum, das Projektvorhaben PSK zu initialisieren und grob zu planen, die Instrumente für die Projektsteuerung festzulegen, die Projektorganisation zu konstituieren, die Projektfinanzierung sicherzustellen und die Grundlagen für die Planungsphase zu erarbeiten. Je nach Organisationsvariante sind die Dienstleistungen des externen Kontrollorgans beschafft.

Am Schluss der Konzeptphase

- ist der verbindliche Projektauftrag definiert und von den zuständigen Stellen genehmigt.
- ist die Projektorganisation besetzt und konstituiert (mit Ausnahme des allenfalls beizuziehenden externen Kontrollorgans).
- sind die Rahmenbedingungen für die Projektabwicklung geklärt.
- ist der Termin- und Vorgehensplan für die Projektabwicklung detailliert und von den zuständigen Stellen genehmigt.
- sind die Grundlagen für die Planungsphase erarbeitet, die Datenbasis analysiert und der Leistungsumfang des Kontrollorgans PSK festgelegt.
- ist festgelegt, in welcher Organisationsvariante das Kontrollorgan eingesetzt werden soll (gemeindeinternes Personal, externer Auftragnehmer, Zivilschutzorganisation).
- ist die Projektfinanzierung geklärt und sichergestellt.
- ist die vom Kanton (BSM) zur Verfügung gestellte Datenbasis überprüft und Anpassungen mit dem BSM abgestimmt.

Wird ein externes Kontrollorgan eingesetzt

- sind die erforderlichen Submissionsunterlagen erstellt und durch die zuständigen Stellen genehmigt.
- ist die Submission des Dienstleistungsauftrag rechtskonform durchgeführt und der Dienstleistungsauftrag vergeben.



Das Projekt PSK

Planung und Durchführung der PSK

Planung

In der **Planungsphase** geht es darum, die Detailplanung für die operative Durchführung der PSK auszuarbeiten und die Machbarkeit der Kontrollen innerhalb der vorgesehenen Zeit und Qualität nachzuweisen, die Projektrisiken zu ermitteln und geeignete Massnahmen zur Risikominimierung festzulegen, die Vorgaben für die Anmeldung der Kontrollen und die Erfassung, den Transfer und die Dokumentation der Kontrollergebnisse zu konkretisieren, sowie die Datenbasis und die Kontrollinstrumente bereit zu stellen bzw. vom Kontrollorgan zu übernehmen.

Am Schluss der Planungsphase

- liegt der Lenkungsplan für die Ausführungsphase vor (Risikomanagement).
- sind die Vorgaben für die Anmeldung der PSK bei den SR-Eigentümerinnen und SR-Eigentümer definiert.
- sind die Prozesse für die Erfassung, die Dokumentation und den Datentransfer der Kontrollergebnisse definiert.
- sind die Kontrolldaten (Ausgangsdaten) als Grundlage für die Durchführung der PSK vervollständigt und bereinigt, und stehen dem Kontrollorgan zur Verfügung.
- liegt der Kontrollplan und der Machbarkeitsnachweis des Kontrollorgans vor.



Das Projekt PSK

Planung und Durchführung der PSK

Ausführung

In der **Ausführungsphase** geht es darum, die PSK gemäss Kontrollplanung nach den Vorgaben von Bund (BABS, [Weisungen PSK](#) und [Wegleitung PSK](#)) und Kanton (BSM, [WPSK](#)) operativ umzusetzen. Die in der Planungsphase definierten Vorgaben für die Anmeldung der Kontrollen und die Erfassung, den Transfer und die Dokumentation der Kontrollergebnisse sind vom Kontrollorgan einzuhalten.

Am Schluss der Ausführungsphase

- sind fehlerhafte Schutzraumdaten korrigiert.
- sind die Kontrollergebnisse erfasst und die erfassten Mängel dokumentiert.
- sind die Basisunterhaltsarbeiten in den kontrollierten Schutzräumen ausgeführt.
- sind die vom BSM geforderten Zusatzdaten zum Zustand und zur Ausrüstung der kontrollierten Schutzräume erhoben.

Während der Ausführungsphase ist das (externe) Kontrollorgan zwar primär selbstständig mit der Durchführung der PSK beschäftigt, die auftraggebende Gemeinde stellt jedoch mittels eines geeigneten Controllings den Projektfortschritt sicher. Sie führt mit dem Kontrollorgan regelmässig Lenkungsgespräche und bespricht Spezialfälle, Eskalationen oder allfällige Änderungen am vorgesehenen Kontrollplan.

Für den Datenaustausch zwischen dem Kontrollorgan und dem BSM bzw. für die Synchronisierung / das Hochladen der während den Schutzraumkontrollen erfassten Daten, gelten die Vorgaben des BSM für die elektronische Datenverarbeitung gemäss Weisung des BSM über die Periodische Schutzraumkontrolle.



- Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die periodische Schutzraumkontrolle ([Weisungen PSK 2013](#)) vom 1. Oktober 2012
- Weisungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär über die Periodische Schutzraumkontrolle ([WPSK](#)) vom 15. März 2021



- Wegleitung des Bundesamtes zur periodischen Schutzraumkontrolle ([Wegleitung PSK 2013](#))



Das Projekt PSK

Planung und Durchführung der PSK

Transfer

In der **Transferphase** geht es darum, die Ergebnisse der PSK je Gemeinde zu dokumentieren und zu beurteilen, den Handlungsbedarf abzuleiten, Handlungsempfehlungen (Folgemassnahmen) zu formulieren und die PSK in datentechnischer und administrativer Sicht abzuschliessen.

Nach Abschluss der Transferphase

- liegt ein vom Kontrollorgan erstellter Kontrollbericht vor, in dem die vorläufigen Resultate der Kontrollen zusammengefasst und die allenfalls noch offenen Kontrollen sowie der festgestellte Handlungsbedarf aufgeführt sind.
- liegt ein von der Gemeinde erstellter Schlussbericht zur PSK vor, welcher die gemeinsam mit dem Kontrollorgan durchgeführte Bilanzierung der PSK und die auf kommunaler Ebene zu treffenden Massnahmen¹ darlegt. Der Schlussbericht wird von der auftraggebenden Gemeinde dem BSM zur Kenntnisnahme und zur Meldung des Projektabschlusses zugestellt.
- liegt ein aktualisierter Datensatz mit den Schutzraumdaten vor. Die Schutzraumdaten enthalten auch die definitive Schutzraumkategorisierung. Der komplette Datensatz wird der Gemeinde vom BSM zur Verfügung gestellt (Datenextraktion aus der Schutzraumdatenbank des BSM).
- liegt die aktualisierte Schutzraumbilanz für die Gemeinde vor, welche die PSK abgeschlossen hat.
- liegt die Bestätigung des BSM vor, dass die PSK in der Gemeinde abgeschlossen ist, gleichzeitig bestätigt das BSM die auf kommunaler Stufe definierten Massnahmen.
- ist das PSK-Projekt sowohl administrativ als auch finanziell abgeschlossen, allfällige Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds zur Deckung von Kosten des externen Kontrollorgans sind realisiert.

¹Mögliche kommunale Massnahmen zur Optimierung der Steuerung des Schutzraumbaus bzw. zur Reduktion einer allfälligen negativen Schutzraumbilanz (Unterdeckung):

- Ist die Gemeinde Eigentümerin oder Bauherrin von öffentlichen Bauten, verzichtet sie selber auf die Einreichung von Aufhebungsgesuchen (bestehende SR) oder von Gesuchen betreffend der Befreiung von der Schutzraumbaupflicht (Neubauten).
- Ist die Gemeinde Bauherrin von neuen öffentlichen Bauten, erstellt sie mit dem Neubau wenn immer möglich auch öffentliche Schutzräume.



Das Kontrollorgan PSK

Pflichtenheft des Kontrollorgans PSK

Beschaffung externes Kontrollorgan PSK

Meldung des Kontrollorgans PSK

Ausbildung des Kontrollorgans PSK

Ausrüstung des Kontrollorgans PSK



Das Kontrollorgan PSK

Pflichtenheft des Kontrollorgans PSK

Periodische Schutzraumkontrolle (PSK) in der Gemeinde XY
Externes Kontrollorgan PSK – Ausschreibung Dienstleistungsauftrag

Leistungsverzeichnis über alle Phasen

Der Anbieter hat in den nachstehend aufgeführten Projektphasen Leistungen zu erbringen:

- Phase Planung
- Phase Ausführung
- Phase Transfer

Die Projektphasen 1 Vorprojekt und 2 Evaluation wurden bereits realisiert, in diesen Phasen sind durch den Anbieter keine Leistungen zu erbringen.

Für die Projektphasen 3 – 5 werden nachstehend phasenweise sämtliche vom Anbieter zu erbringenden Leistungen beschrieben. Von den Anbietenden wird eine Gesamtleistung erwartet.

Phase 3- Planung	
Kurzbeschreibung der Aufgabe	<p>In der Phase Planung geht es darum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Falls nicht bereits erfolgt: das eigene Kontrollpersonal auszubilden bzw. ausbilden zu lassen (= Teilnahme an Schulung und Zertifizierung des BSM). • Die vom BSM und der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Datenbasis (Schutzraumdaten) zu übernehmen, zu analysieren und aufzubereiten. • Für die vom Kontrollorgan eingesetzten Personen beim BSM einen Benutzernamen und ein Passwort zu beantragen, die während der PSK auf die Schutzraum-Datenbank des BSM zugreifen müssen. • Die vom Kontrollorgan zur Verfügung gestellten Informatikmittel (Tablet-Computer welche während der PSK für Up-/Download bzw. die Synchronisierung der Kontrollidaten via Online-Dienst eingesetzt werden) beim BSM zu registrieren. • die Detailplanung für die operative Durchführung der PSK (Projektphase 4) auszuarbeiten (Erstellung des sogenannten Kontrollplans) • die Prozesse und Instrumente für die Abwicklung der PSK zu definieren und zu implementieren <p>Die Abwicklung der Projektphase 3 erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Auftraggeberin und den zuständigen Fachstellen des BSM.</p>
Verlangte Leistungen und Liefereergebnisse des Anbieters	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Besprechungen der Auftraggeberin; Inhalte der Besprechung sind die Projektsteuerung und die Beurteilung und Verabschiedung der Phasenergebnisse. - Teilnahme des Kontrollpersonals an der obligatorischen Ausbildung und Zertifizierung beim BSM (min. Kontrollverantwortliche(r) Teamleiter*in PSK während einem Ausbildungstag; Multiplikatorenschulung; Die Auftraggeberin geht davon aus, dass das am Ausbildungstag erlernte Wissen vom Auftragnehmer intern an das eigene Kontrollpersonal weitergegeben wird.) - Zur Verfügung stellen von Informatikmitteln (Tablet-Computer) und registrieren derselben beim BSM. - Anmelden der Personen beim BSM, welche auf die Schutzraumdatenbank zugreifen können müssen (Beantragen von Benutzernamen und Passwort für den Zugriff auf die Schutzraum-Datenbank des BSM). - Übernahme der Datenbasis (= Zugriff auf die Schutzraum-Datenbank des BSM) und austesten des Datenaustausches (Datenup- und -download, Synchronisierung). - Ausarbeiten eines konkreten Kontrollplans für die Durchführung der PSK in Phase 4. Die PSK ist nach den Vorgaben von Bund (vgl. Wegleitung in der Beilage) und Kanton (vgl. Weisungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär

© projektff GmbH, Büchelstrasse 30 CH-3200 Busswil BE | www.projektff.ch

1-6

Die Aufgaben und Pflichten des Kontrollorgans sind im nebenstehenden Leistungsverzeichnis umschrieben. Das Leistungsverzeichnis dient den Gemeinden als Grundlage für die Beschaffung der entsprechenden Dienstleistungen sowie für die Auftragsvergabe an das Kontrollorgan.

Das Leistungsverzeichnis basiert auf den Vorgaben gemäss Weisungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär über die Periodische Schutzraumkontrolle ([WPSK](#)).



- Weisungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär über die Periodische Schutzraumkontrolle ([WPSK](#)) vom 15. März 2021
- Leistungsverzeichnis Kontrollorgan PSK ([Pflichtenheft](#))



Das Kontrollorgan PSK

Beschaffung externes Kontrollorgan PSK

Setzt eine Gemeinde für die Planung und Durchführung der PSK ein externes Kontrollorgan ein (Firma, Dritte), so beschafft sie die erforderlichen Dienstleistungen zuvor am Markt. Die Bestimmungen von Bund und Kanton, sowie allfällige spezifische kommunale Bestimmungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens sind bei der Evaluation des Dienstleisters bzw. bei der Vergabe des Dienstleistungsauftrags einzuhalten. Je nach Umfang des zu kontrollierenden Mengengerüsts kann der Dienstleistungsauftrag PSK dabei freihändig, im Einladungsverfahren oder im offenen Verfahren vergeben werden. Das voraussichtliche Auftragsvolumen definiert die Verfahrensart:

Freihändige Vergabe: Bis zu einem Auftragsvolumen (Dienstleistungshonorare externes Kontrollorgan) von max. CHF 150'000.- exkl. MWST

Einladungsverfahren: Bis zu einem Auftragsvolumen (Dienstleistungshonorare externes Kontrollorgan) von max. CHF 250'000.- exkl. MWST

Offenes Verfahren: Ab einem Auftragsvolumen (Dienstleistungshonorare externes Kontrollorgan) von mehr als 250'000.- exkl. MWST

Die Schwellenwerte werden durch das interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen INÖB in der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB](#) definiert.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass für die Ermittlung des voraussichtlichen Auftragsvolumens die gemäss Art. 11, Bst c* der Direktionsverordnung über den Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern (EBDV) festgelegten Maximalbeträge (Kostendach) von zehn Franken (inkl. Mehrwertsteuer) pro Schutzplatz und einem Franken (inkl. Mehrwertsteuer) pro Einwohnerin und Einwohner als Berechnungsgrundlage nicht geeignet sind. Erfahrungsgemäss liegen die Marktpreise für die Durchführung der Kontrollen um Faktor 2 bis 4 unter dem maximal zulässigen, vom Kanton Bern definierten Kostendach.

Grundlage für die Beschaffung der Dienstleistung Externes Kontrollorgan PSK bilden neben den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens das [Pflichtenheft / Leistungsverzeichnis Kontrollorgan](#) für die Kontrollorgane.



- Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Bern vom 11.06.2002 (BSG 731.2, [ÖBG](#))
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Bern vom (BSG 731.21, [ÖBV](#))
- Direktionsverordnung über den Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern ([EBDV](#), [BSG 521.12](#))




- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB](#)



Das Kontrollorgan PSK

Meldung des Kontrollorgans PSK

 **Kanton Bern**
Canton de Berne

Amt für Bevölkerungsschutz,
Sport und Militär
Abteilung Bevölkerungsschutz

Meldung des PSK-Kontrollorgans

Meldung des durch die Gemeinde bestimmten Kontrollorgans zur Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle gemäss Vorgaben des Kantons Bern.

Variante 1: Durchführung der PSK durch die Gemeinde

Gemeinde Verantwortlicher

Kontaktpersonen

Adresse

E-Mail Telefon

Variante 2: Durchführung der PSK durch einen Dritten

Kontaktperson Verantwortlicher

Kontaktpersonen

Adresse

E-Mail Telefon

Variante 3: Durchführung der PSK durch die Zivilschutzorganisation (ZSO)

ZSO Verantwortlicher

Kontaktpersonen

Adresse

E-Mail Telefon

Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte per Post an folgende Adresse:
Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
Fachbereich Infrastrukturen
Bereich Schutzbauten
Papiermühlestasse 17v
3000 Bern 22
oder als Scan per Mail an: schutzbauten@bs.ch

1/1

Die Gemeinden melden dem BSM so früh wie möglich, aber spätestens zwei Monate vor Beginn, welches Kontrollorgan die PSK auf dem Gemeindegebiet durchführt.

Für die Meldung des Kontrollorgans ist das nebenstehende [Meldeformular](#) zu verwenden.



– Meldeformular Kontrollorgan PSK ([Formular](#))



Das Kontrollorgan PSK

Ausbildung des Kontrollorgans PSK

Damit sie die Kontrollen durchführen dürfen, werden die Kontrollorgane nach Bedarf, aber mindestens alle zwei Jahre durch das BSM aus- und weitergebildet sowie zertifiziert.

Der Zugang zur Schutzraumdatenbank ist zertifizierten Kontrollorganen vorbehalten.



Das Kontrollorgan PSK

Ausrüstung des Kontrollorgans PSK

Die Kontrollorgane stellen die materielle Ausrüstung ihres Kontrollpersonals mit dem für die Durchführung der Kontrollen und die Ausführung von Basis-Unterhaltsarbeiten erforderlichen Werkzeug sicher. Die Ausrüstung richtet sich nach den Vorgaben des BABS:

Werkzeugliste

Anz	Werkzeug
1	Werkzeugtasche oder Werkzeugkiste
4	Schraubenzieher Nr. 3, 4, 5, 6
1	Rollgabelschlüssel 2"
2	Schlüssel zu Selbstbefreiung
1	Meissel flach 125mm
1	Doppelgabelschlüssel 10/11mm
1	Flachzange
1	Doppelmeter
1	Schlosserhammer
1	Nylonhammer rückschlagfrei Grösse 3
1	Handlampe mit Magnet
1	Ölpinte 2.5dl
2	Druckfettpresse
1	Arbeitshandschuhe
1	Spachtel 40mm
1	Spannungsprüfer Grösse 0
1	Drahtbürste
1	Prüfvierkant zu Selbstbefreiung
1	Schaufel und Bürste
1	Benzingzange



Liste mit Ersatz- und Verbrauchsmaterial

Ersatzmaterialliste	
10	Meter Dichtung (häufig vorkommende Typen)
10	Spez. Unterlagsscheiben Verschlussicherung
3	Benzingsicherung zu Verschlussicherung Panzertüre und Panzereckel
2	Bedienungsanleitung
	Merkblatt für den Unterhalt von Schutzräumen
Verbrauchsmaterial	
6	10A Sicherung Träge (rot) 230V und 400V
	Batterien zu Handlampe
	Silikonfett oder Spray bzw. Vaseline für die Dichtungspflege
	Fett zu Fettpresse für Schmiemipfel PT/DT/DT
	Öl zu Ölpinte
	Putzlappen
	Reinigungsmittel
1	Rolle Doppelklebband/Montageklebband
	Evtl. "Farbausesserungskit"

Durch Anklicken der Bilder kann eine vergrösserte Darstellung eingesehen werden.



– Liste Werkzeuge, Ersatz- und Verbrauchsmaterial ([Werkzeugliste](#))



Die Schutzraumdaten

Datensatz

Datenzugriff

Datenverarbeitung

Bilddaten

Datenschutz



Die Schutzraumdaten

Datensatz

Zur Überprüfung vor der PSK und nach Abschluss der PSK wird den Gemeinden vom BSM ein Datensatz mit den folgenden Datenfeldern übergeben:

- a. SR-Nummer (sog. Kantonsnummer)
- b. Gemeindename
- c. Strassenname
- d. Hausnummer, wenn vorhanden Suffix
- e. Postleitzahl
- f. Ort
- g. Nummer des Grundstücks (GBL-Nummer)
- h. Anzahl Schutzplätze (= Kapazität, Grösse)
- i. Name der SR-Eigentümerin / des SR-Eigentümers
- j. Adresse der SR-Eigentümerin / des SR-Eigentümers mit Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ort
- k. Name der Verwaltung oder der Ansprechstelle
- l. Adresse der Verwaltung oder der Ansprechstelle mit Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ort
- m. Qualifikation des Schutzraums (nur nach Abschluss der PSK)

Vor der PSK überprüfen, ergänzen oder korrigieren die Gemeinden insbesondere die Angaben zur Adresse des Schutzraumes, die Angaben zu den Eigentümern sowie die Angaben zur Verwaltung oder Ansprechstelle.



Die Schutzraumdaten

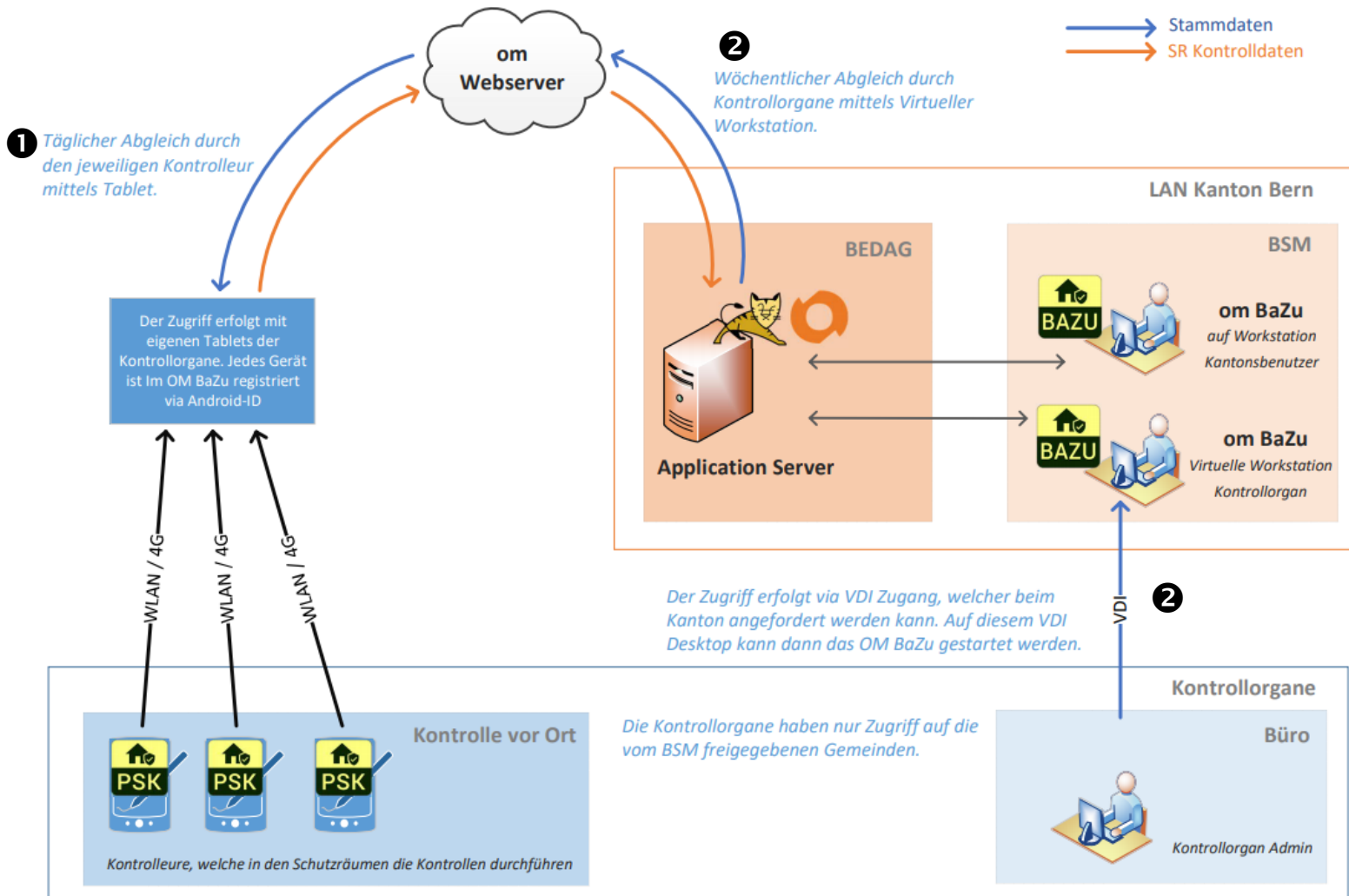
Datenzugriff

- Für die Vorbereitung und die Durchführung der PSK erhalten die von den Gemeinden bezeichneten / beauftragten Kontrollorgane Zugriff auf die kantonale Schutzraum-Datenbank des BSM.
- Für die Vor- und Nachbereitung der Kontrollen können die Kontrollorgane mittels definierten kantonalen Zugriffsmöglichkeiten mit ihren eigenen Informatikmitteln auf die Schutzraum-Datenbank zugreifen. Sie müssen dafür beim BSM pro berechnete Person spätestens 4 Wochen vor Beginn der Vorarbeiten zur ersten Kontrolle einen Zugang beantragen. Das BSM kann die Anzahl der pro Kontrollorgan zugangsberechtigten Personen einschränken.
- Für die Durchführung der Kontrollen arbeiten die Kontrollorgane mit eigenen mobilen Geräten. Vor der ersten Kontrolle mit einem neuen Gerät muss dieses beim BSM gemeldet und einmalig registriert werden, damit der Zugriff zur Schutzraum-Datenbank gewährt werden kann. Die Kontrollorgane melden dem BSM verloren gegangene Geräte sowie alle Tablets, welche nicht mehr für Kontrollen verwendet werden, damit der Zugriff zur Schutzraum-Datenbank entsprechend wieder gesperrt werden kann.
- Das Kontrollorgan meldet dem BSM den Kontrollbeginn in einer Gemeinde mindestens 14 Tage im Voraus. Erst nach Freigabe durch das BSM kann das Kontrollorgan auf die Daten der entsprechenden Gemeinde zwecks Planung und Durchführung der Kontrollen zugreifen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die rechtzeitige Bereitstellung der Datenbank nicht garantiert werden.



Die Schutzraumdaten

Datenverarbeitung



Für die mit den mobilen Geräten erfassten Daten (Kontrollergebnisse) gilt:

_ Mindestens täglich: Synchronisation mit dem zur Verfügung gestellten Online-Dienst.
(**1** Tablet → om Webserver)

_ Mindestens wöchentlich: Abgleich der Daten vom Onlinedienst zurück in die Schutzraumdatenbank des BSM.
(**2** om Webserver → Application Server)

Das BSM übernimmt keine Haftung bei Datenverlust auf den eingesetzten mobilen Geräten der Kontrollorgane und bei der Synchronisation.

Die Schutzraumdaten

Bilddaten

Die Kontrollorgane müssen die angetroffenen kritischen Mängel zu Dokumentationszwecken mit Hilfe der mobilen Schutzraum-Applikation fotografieren.



Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

- a. Es sind primär Details zu fotografieren.
- b. Auf Weitwinkelaufnahmen des gesamten Schutzraumes ist nach Möglichkeit zu verzichten.
- c. Die Aufnahme privater Gegenstände, die Rückschlüsse auf die Besitzer zulassen, ist zu vermeiden.
- d. Es dürfen keine Personen sichtbar sein.
- e. Es darf nicht aus dem Schutzraum hinaus (d.h. in den Keller) fotografiert werden.
- f. Die Bedürfnisse der SR-Eigentümerinnen und SR-Eigentümer sind, wenn immer möglich, zu berücksichtigen.
- g. Die Dateigrösse der Bilder ist gering zu halten.

Fotografien dürfen nur mit den eingesetzten mobilen Geräten gemacht werden. Bei den Fotografien gilt grundsätzlich: So viel wie nötig, so wenig wie möglich!



Die Schutzraumdaten

Datenschutz

Mit der Durchführung der PSK erfüllen die Kontrollorgane hoheitliche Aufgaben und erhalten Zugriff auf schützenswerte Personendaten.

Sie unterstehen somit den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 ([KDSG](#)).

Die Daten dürfen nur zur Erfüllung der PSK verwendet werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ebenso untersagt wie deren Nutzung für die Akquise von Reparatur- oder Erneuerungsaufträgen.

Die Kontrollorgane erhalten jeweils Zugriff auf die Daten für diejenigen Gemeinden, in denen sie die PSK durchführen. Nach Abschluss der PSK wird der Zugriff wieder gesperrt.



– Datenschutzgesetz des Kantons Bern vom 19. Februar 1986 (BSG 152.04, vgl. Art 16 [KDSG](#))



Die PSK operativ

Anmeldung / Termine

Kontrolle vor Ort

Basis-Unterhaltsarbeiten

Qualifikation und Transfer

Prüfbericht SR-Eigentümer*in



Die PSK operativ

Anmeldung / Termine

- Die Anmeldung der PSK bei der Schutzraumeigentümerin / beim Schutzraumeigentümer erfolgt durch das Kontrollorgan im hoheitlichen Auftrag der Gemeinde und nach Freigabe des Anmeldeschreibens (Raster) durch die auftraggebende Gemeinde.
- Das Kontrollorgan bearbeitet und koordiniert bei Bedarf Terminverschiebungen.
ACHTUNG: Es besteht keine Rechtsgrundlage für die Weiterverrechnung von allfälligem Zusatzaufwand des Kontrollorgans infolge Terminverschiebungen! Werden bei einem Schutzraum durch die Schutzraumeigentümerin / den Schutzraumeigentümer oder deren Vertretung aber mehr als zwei Terminverschiebungen verlangt, kann das Kontrollorgan die Organisation der noch pendenten Kontrolle an die auftraggebende Gemeinde zurück übertragen.
- Die Gemeinden stellen dem Kontrollorgan als Beilage zum Anmeldeschreiben ein sogenanntes Legitimationsschreiben zur Verfügung, in welchem seitens der Gemeinde bestätigt wird, dass das Kontrollorgan die Schutzraumkontrolle im Auftrag der Gemeinde durchführt.
- Idealerweise schalten die auftraggebenden Gemeinden ergänzend auch Informationen zur PSK und zur Aufgabenübertragung an das Kontrollorgan auf der Webseite der Gemeinde auf.



Die PSK operativ

Kontrolle vor Ort

Die Kontrollorgane führen die PSK vor Ort grundsätzlich gemäss [Wegleitung](#) und [Merkblatt](#) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) durch. Die Grundlagen des BABS sind dabei primär auf Schutzräume bis zu 200 Schutzplätze ausgelegt.

Bei grösseren privaten oder öffentlichen Schutzräumen (inkl. umgenutzten ehemaligen Zivilschutzanlagen) können zusätzliche Bauelemente und Installationen vorkommen, deren Funktionen im Rahmen der PSK zu überprüfen sind, wie zum Beispiel:

- Panzerschiebewände (können auch in kleineren Schutzräumen vorkommen)
- Zentrale Belüftungsgeräte
- Notstromaggregate (bei Schutzräumen ab 800 Schutzplätzen oder umgenutzten Zivilschutzanlagen)
- Öltank (bei Schutzräumen ab 800 Schutzplätzen oder umgenutzten Zivilschutzanlagen)
- Aussenbauwerke für Zuluft und Abluft (für Belüftung und Notstrom)
- Büro für die Schutzraumleitung mit Übermittlungseinrichtung
- Küche mit Vorratsraum
- Wasch- und Pissrinnen
- Wassertank oder Notwasservorrat
- Verteilbatterie Sanitär
- Kontrolle über die Vollständigkeit der Elektroinstallationen
- EMP-Schutz (bei Schutzräumen mit Notstromgruppe)

Das BSM stellt den Kontrollorganen für die Schutzräume mit mehr als 200 Schutzplätzen eine EXCEL-basierte Kontrollliste zur Verfügung. Die ausgefüllte Liste wird über das mobile Gerät in die kantonale Schutzraum-Datenbank des BSM hochgeladen. Bei diesen Kontrollen unterschreibt der Schutzraumeigentümer im (leeren) Formular der mobilen Applikation, der Schutzraum ist für die Kontrollplanung in der Datenbank ja erfasst.



Die PSK operativ

Basis-Unterhaltsarbeiten

Die Kontrollorgane erfüllen einen Kontrollauftrag und nicht einen Reparaturauftrag.

Im Rahmen der PSK können durch das Kontrollorgan sogenannte Basis-Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden (vgl. Art. 3, Abs 3, Bst. e der [Weisung PSK](#) des BSM).

- Bei den Basis-Unterhaltsarbeiten handelt es sich primär um Wartungs- und nicht um Instandsetzungsarbeiten.
Basis-Unterhaltsarbeiten = Wartung = **Erhalten der Funktionstauglichkeit** → Umfang der PSK
Beispiele für Basisunterhaltsarbeiten: Türdichtungen schmieren, Motor des Ventilationsaggregates schmieren.
- Instandsetzungen gelten als Erneuerung und liegen damit ausserhalb des Leistungsauftrags des Kontrollorgans.
Reparaturen = Instandsetzung = **Wiederherstellen der Funktionstauglichkeit** = Erneuerung → Nicht Umfang der PSK



Die PSK operativ

Qualifikation und Transfer

- Eine provisorische Einschätzung der Schutzraum-Qualität / Kategorie durch das Kontrollorgan ist weder gefordert noch gewünscht. Für die Einschätzung der Schutzraum-Qualität ist zunächst eine Gesamtsicht der innerhalb einer Gemeinde kontrollierten Schutzräume erforderlich, diese liegt erst nach Abschluss sämtlicher Kontrollen in einer Gemeinde vor.
- Verlangt eine Schutzraumeigentümerin / ein Schutzraumeigentümer oder deren Vertretung anlässlich der PSK vom Kontrollorgan Auskunft oder eine Einschätzung zur Qualität und Betriebsbereitschaft seines Schutzraums, so hat das Kontrollorgan diese / diesen an das BSM zu verweisen.
- Nach Abschluss der Kontrollen erstellt das Kontrollorgan einen Kontrollbericht für die auftraggebende Gemeinde. Darin sind die vorläufigen Resultate der durchgeführten Kontrollen zusammengefasst sowie die allenfalls noch offenen Kontrollen und der festgestellte Handlungsbedarf (aus Sicht des Kontrollorgans) beschrieben.
- Nachdem die Gemeinde den Abschluss der PSK dem BSM gemeldet hat, erstellt das BSM die Schlussbilanz der Kontrolle und kategorisiert die Schutzräume. Innert längstens zwei Monaten teilt es der Gemeinde die aktuelle Schutzraumbilanz mit und macht ihr den kompletten [Schutzraum-Datensatz](#) zugänglich.
- Das BSM gibt den Gemeinden ein Inhaltsraster für den [Abschlussbericht der PSK](#) vor. Die auftraggebenden Gemeinden ziehen nach erfolgter Kontrolle und gestützt auf die Angaben des BSM (Schutzraumbilanz) gemeinsam mit dem Kontrollorgan Bilanz, legen die auf kommunaler Ebene zu treffenden Massnahmen fest und erstellen den Schlussbericht, diesen reichen Sie beim BSM zur Kenntnisnahme ein.
- Das BSM nimmt den von den Gemeinden erstellten Schlussbericht inkl. den definierten Massnahmen zur Kenntnis. Es kommuniziert der Gemeinde den formellen Abschluss der PSK und hält die auf kommunaler Stufe definierten Massnahmen fest.



- Inhaltsraster Abschlussbericht ([Abschlussbericht der PSK](#))



Die PSK operativ

Prüfbericht SR-Eigentümer*in

- Die Schutzraumeigentümerin / der Schutzraumeigentümer oder deren Vertretung unterzeichnet nach erfolgter Kontrolle den Kontrollbericht des Kontrollorgans mittels digitaler Unterschrift direkt auf dem Tablet des Kontrollorgans.
- Das BSM informiert die Schutzraumeigentümerin / den Schutzraumeigentümer oder deren Verwaltung spätestens ein Jahr nach Abschluss aller Kontrollen in der gesamten Gemeinde mittels Brief zur Gewährung des rechtlichen Gehörs (wenn Mängel vorliegen, welche die Betriebsbereitschaft beeinträchtigen) oder mittels Schlussbericht / Verfügung (wenn keine Mängel vorliegen) über die Einsatzbereitschaft ihres Schutzraumes, die angetroffenen Mängel und die notwendigen Arbeiten zur Mängelbehebung.